

Satzung
der
Karnevalsgesellschaft
Mat Mött Miel 1952 e. V.



*Die vorliegende Satzung beinhaltet die Satzungsänderungen
aller Mitgliederversammlung, die letzte vom 12.06.2015
Eingetragen beim Amtsgericht Bonn am 17.09.2015*

Vereinsregister Nr. 12236

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Mat Mött Miel 1952 e.V.“ Sitz des Vereins ist Swisttal-Miel: Anschrift ist die Wohnung des jeweiligen Präsidenten.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens, der heimatlichen Kultur und des rheinischen Brauchtums.
- 2.) Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen aller Art im Ortsteil Miel. Durchführung karnevalistischer Sitzungen mit karnevalistischen Darbietungen aller Art.
 - b) Durchführung des traditionellen Karnevalsuges.
 - c) Unterhaltung von Tanzgruppen.
 - d) Mitwirkung bei der Durchführung des Martinszuges mit Weckmann-Verteilung an die Kinder des Ortsteils Miel.
 - e) Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Altenbetreuung – Altentag –
 - f) Durchführung von dörflichen Gemeinschaftsveranstaltungen zur Pflege sozialer Kontakte.
 - g) Pflege der heimischen Mundart.
- 3.) Die Karnevalsgesellschaft Mat Mött Miel 1952 e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied der Karnevalsgesellschaft Mat Mött Miel 1952 e.V. können alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Zielen und den gestellten Aufgaben des Vereins bekennen und sich bereit erklären am Vereinsgeschehen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft wird durch formlose Beitrittserklärung erworben.

Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch den Tod des Mitgliedes.

- Durch den freiwilligen Austritt, der schriftlich und einen Monat vor Quartalsende erfolgen muss.

- Auf Beschluss des Vorstandes:

Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist.

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Das auszuschließende Mitglied kann sich hierzu schriftlich oder mündlich äußern.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinem Vermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von jedem Mitglied werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Nach Abschluss der Session ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

2.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten geleitet.

3.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes kann nicht erfolgen.

Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur nach den Bestimmungen über die Auflösung des Vereins, gemäß § 17 erfolgen.

Stimmberechtigt ist jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

4.) Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet als zweiter Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten, statt.

5.) Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer, vom Leiter und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitglieder-versammlung entsprechend.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem stellvertretenden Präsidenten
- c.) dem Schriftführer
- d.) dem Kassierer
- e.) bis zu drei Beisitzern
- f.) der Präsidentin des Damenkomitees
- g.) der stellvertretenden Präsidentin des Damenkomitees.

Bei Nicht-Wählbarkeit der Präsidentin des Damenkomitees sowie deren Stellvertreterin, können von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Damenkomitees, statt der Präsidentin des Komitees und ihrer Stellvertreterin, gewählt werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder stellvertretende Präsident, vertreten.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des stellvertretenden Präsidenten, auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4.) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13

Amtsdauer des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Sessionen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
Beim Ausscheiden oder Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einzuberufen, die das neue bzw. die neuen Vorstandsmitglieder wählt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes auch während der Amtsperiode, abzuwählen. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Die Abwahl muss als zusätzlicher Tagespunkt in die bekannt gegebene Tagesordnung, zu Beginn der Mitgliederversammlung, aufgenommen werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 3.) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Eine Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Ehemalige Präsidenten können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ein Ehrenpräsident kann zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 14

Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16

Vereinsjahr = Kalenderjahr

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Sofern keine Zustimmung aller Mitglieder erreicht wird, ist eine erneute Mitglieder-versammlung einzuberufen, wo dann eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Im Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Begleichung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Gemeinde Swisttal, zur Verwendung für den Altentag, im Ortsteil Miel, zu übertragen.

Swisttal-Miel, den 25.06.2015

Lilber
Machill
B. Schmidt
S. Hilber-Annal